

Marktgemeinde Altmelon

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

am 30. September 2021 in Altmelon, Probenraum des Musikvereines Altmelon.

Beginn: 20⁰⁰
Ende: 21³³

Die Einladung erfolgte am 10. September 2021
durch Kurrende und e-mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Stauderer Manfred

Vizebürgermeister: Huber Barbara

- | | | | |
|-----------|--------------------|-----------|-------------------|
| 1. gf.GR. | Haas Franz | 2. gf.GR. | Bauer Manfred |
| 3. GR. | Frühwirth Natalie | 4. GR. | Kropfreiter Franz |
| 5. GR. | Hahn Martin | 6. GR. | DI Bauer Markus |
| 7. GR. | Haider Gerhard | 8. GR. | Stiedl Petra |
| 9. GR. | Fichtinger Gerhard | | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Ing. Pölzl Reinhard, Auer Manfred, Leister Gottfried, Hochstöger Bernhard

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Stauderer Manfred

Schriftführer: Höchtl Martin

Die Sitzung ist beschlussfähig

Die Sitzung ist öffentlich

Vor Beginn der Sitzung teilt der Bürgermeister mit, dass ein Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 eingegangen ist (Beilage A).

4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2016

Die erforderlichen Gutachten sind am heutigen Tag bei der Marktgemeinde Altmelon eingelangt. Um weitere Zeitverzögerungen zu vermindern ist die Beschlussfassung nur auf dem Wege eines Dringlichkeitsantrages möglich.

Auf Grund der folgend angeführten Abstimmung, wurde der Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 13 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: alle Anwesenden

Punkt 1

Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 25.06.2021

Das Sitzungsprotokoll vom 25.06.2021 wird von Bürgermeister Stauderer Manfred dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird das Sitzungsprotokoll einstimmig angenommen.

Punkt 2

Nicht öffentliches Sitzungsprotokoll vom 26.03.2021, TOP 6

Das nicht öffentliche Sitzungsprotokoll vom 26.03.2021, TOP 6, wird von Bürgermeister Stauderer Manfred dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird das nicht öffentliche Sitzungsprotokoll einstimmig angenommen.

Punkt 3

Nicht öffentliches Sitzungsprotokoll vom 26.03.2021, TOP 7

Das nicht öffentliche Sitzungsprotokoll vom 26.03.2021, TOP 7, wird von Bürgermeister Stauderer Manfred dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird das nicht öffentliche Sitzungsprotokoll einstimmig angenommen.

Punkt 4

Nicht öffentliches Sitzungsprotokoll vom 26.03.2021, TOP 8

Das nicht öffentliche Sitzungsprotokoll vom 26.03.2021, TOP 8, wird von Bürgermeister Stauderer Manfred dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird das nicht öffentliche Sitzungsprotokoll einstimmig angenommen.

Punkt 5

Kassenprüfung vom 30.06.2021

Der Kassenprüfbericht vom 30.06.2021 wird durch den Prüfungsausschussobmann Hahn Martin dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Prüfung wurde ohne Beanstandungen abgeschlossen. Geprüft wurde die laufende Gebarung.

Das Prüfungsergebnis der Kassenprüfung wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Nachtragsvoranschlag 2021

Der Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wurde einer eingehenden Beratung unterzogen, wobei die Finanzierung der Amtshaussanierung in den Mittelpunkt gestellt wurde. Für die zusätzlich erfolgte Abdichtung des gesamten Kellerbereiches sowie für den Ankauf der Büroeinrichtung wurden im Nachtragsvoranschlag € 50.000,- nachbudgetiert, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese finanziellen Mittel bereits im Dezember 2020 in Form von Sonderbedarfszuweisungen bei der Marktgemeinde Altmelon eingelangt sind. Die weiteren zugesagten Sonderbedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 50.000,- sollen bis Ende des Jahres 2021 einlangen. Aus dem Nachtragsvoranschlag ergibt sich mit Stand 6. September 2021, dass bereits € 300.000,- für die Amtshaussanierung ausfinanziert wurden.

Die Schulumlage für die Neue Mittelschule in Arbesbach konnte aufgrund der geringeren Schülerzahl um € 22.400,- reduziert werden.

Die Pensionierung von Frau Margaretha Hochstöger hatte zur Folge, dass aufgrund der ihr zustehenden Abfertigung und einer Jubiläumzahlung eine Nachbudgetierung von € 36.400,- vorgenommen werden musste, wobei ein Großteil dieses Betrages durch die vorhandene Abfertigungsversicherung (ca. € 24.000,-) abgedeckt werden konnte.

Für die Sanierung des Kanalstranges bei der Liegenschaft Haider im Ortsgebiet von Altmelon sowie für die Erstellung des Abschlussberichtes der bereits im vergangenen Jahr durchgeführten Kamerabefahrung war eine Nachbudgetierung von € 10.000,- erforderlich. Von den im Voranschlag budgetierten Ertragsanteilen von knapp € 730.000,- sind bereits € 508.000,- eingelangt. Ob der Gesamtbetrag der Ertragsanteile zur Verfügung gestellt werden kann, wird sich bis Ende des Rechnungsjahres herausstellen.

Aufgrund des erstellten Nachtragsvoranschlages ergibt sich ein Haushaltspotential von ca. € 259.000,--, sodass auch im Jahr 2021 von einem positiven Rechnungsabschluss ausgegangen werden kann.

Der Bürgermeister stellt fest, dass während der Auflagefrist vom 06. bis 19. September 2021 keine Stellungnahmen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 eingegangen sind und stellt im Namen des Vorstandes den Antrag den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 in der besprochenen Art und Weise zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7

Kostenübernahme Schülertransport – Haider David, Perwolfs

In Anlehnung an die bisherigen Förderungen von Frühfahrten bei sogenannten Einzelgehöften wurde die Thematik des Schülertransportes für den Schulanfänger Haider David mit der den Schülertransport ausführenden Firma Blabensteiner vor der heutigen Sitzung besprochen.

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass für das Förderprogramm der Finanzlandesdirektion nur Stichfahrten bis zu 2 km zu einer Haltestelle mit mindestens drei Kindern als förderfähig angesehen werden kann. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Durchführung des Schülertransportes seitens der Gemeinde. Im Zuge dieser Besprechung hat sich die Mitnahme bei der Frühfahrt zu einem Preis von € 6,-- + MwSt. pro Fahrt als umsetzbar herauskristallisiert. Als Haltestellenstandort ist der Kreuzungsbereich bei der Liegenschaft Pfeiffer bzw. solange es die Witterungsverhältnisse zulassen bei der Zufahrt zum Anwesen Haider vorgesehen. Hr. Gemeinderat Haider hat im Zuge der Diskussion vorgebracht dass bei einer angeblich vergleichbaren Abholsituation in der Gemeinde Schönbach die Transportkosten in das Förderprogramm für die Fa. Blabensteiner mit aufgenommen werden konnten. Seitens des Bürgermeisters wird diesbezüglich zugesagt diese Thematik nach Absprache mit der Marktgemeinde Schönbach abzuklären.

Der Bürgermeister stellt im Namen des Vorstandes den Antrag die Kosten für die Frühfahrt seitens der Gemeinde zu übernehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8

Ankauf eines Defibrillators

Der Kommandant der FF Altmelon ist an die Gemeinde mit dem Wunsch herangetreten darüber nachzudenken, einen Defibrillator anzukaufen. Dieser soll in erster Linie bei Einsatzfahrten mit Gesundheitsbeeinträchtigungen im Herzbereich verwendet werden. Seitens des Gemeindevorstandes stellt es sich jedoch als problematisch dar, den Defibrillator am Feuerwehrhaus zu installieren. Dies hätte zur Folge, dass auch bei der FF Großpertenschlag ein entsprechender Defibrillator zur Verfügung gestellt werden müsste. Grundsätzlich ist jedoch der Ankauf eines Defibrillators für die Gemeinde Altmelon zu begrüßen.

Der Bürgermeister stellt im Namen des Vorstandes den Antrag in Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Feuerwehren einen allgemein zugänglichen Standort zu finden und die Finanzierung des Ankaufes und der Wartung zu regeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9

Büroeinrichtung für das neue Amtsgebäude – Auftragsvergabe

Für die Büroeinrichtung des neuen Amtsgebäudes wurden Angebote von den Firmen Bene GmbH (Beilage B), Fa. Selmer GmbH (Beilage C) und Blue2 Telekommunikation & Büroeinrichtungen GmbH (Beilage D) eingeholt.

Da sich das Angebot der Fa. Bene nahezu auf das doppelte der anderen beiden Angebote beläuft, wurde dieses von der beabsichtigten Auftragsvergabe ausgeschlossen. Die Büroeinrichtungen der Fa. Selmer und der Fa. Blue2 wurden vom Amtsleiter und vom Bürgermeister vor Ort bei den Firmensitzen begutachtet. Dabei konnte nach Rücksprache mit entsprechendem Fachpersonal festgestellt werden, dass die qualitativ hochwertigeren Materialien bei der Fa. Selmer angeboten werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch bei den ortsansässigen Tischlereibetrieben Auer Martin und Spiegl Herbert bezüglich der Errichtung der Büroeinrichtung angefragt wurde. Beide haben mit dem Hinweis preislich mit den Spezialisten auf diesem Gebiet nicht konkurrenzfähig zu sein und nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen Auftragslage eine Angebotslegung abgelehnt.

Im Zuge eines vor Ort durchgeführten Lokalaugenscheines am 16.09.2021 wurden mit Vertretern der Fa. Selmer die Details abgeklärt. Zusätzlich zum bestehenden Angebot wurden die Anschaffung eines zusätzlichen Ordnerschranks für den neu geschaffenen Besprechungsraum im Obergeschoß sowie eines Büroschranks für die Gemeindkanzlei in das Angebot mit aufgenommen. Das Angebot der Firma Selmer beläuft sich somit auf € 29.297,64.

Aufgrund der Preisgleichheit der alten Angebote stellt der Bürgermeister im Namen des Vorstandes den Antrag den Auftrag für die Büroeinrichtung an die Fa. Selmer zu vergeben. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10

Subvention für den Ankauf der Atemschutzgeräte – FF Altmelon

Mit Schreiben vom 16.08.2021 (Beilage E) wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Altmelon um Gewährung einer Förderung für die neu angekauften Atemschutzgeräte angesucht. Nach Rücksprache mit dem Kommandanten haben sich die Gesamtkosten nach Abzug der Landesförderung für die FF Altmelon auf ca. € 1.600,- belaufen.

Der Bürgermeister stellt im Namen des Vorstandes den Antrag den Ankauf der Atemschutzgeräte mit € 500,- zu fördern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11

Sanierung der Bushaltestellen im Gemeindegebiet

Im Zuge einer Streckenbefahrung am 29. Juni 2021 wurden sämtliche Bushaltestellen im Gemeindegebiet durch den Amtssachverständigen für Verkehrswesen begutachtet. Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass die Haltestellenbereiche mit einem Hochbord versehen sowie eine ein Meter breite Auftrittsfläche auf eine Länge von zwölf Metern ausgestattet werden müssen. Im Rahmen des durchgeführten Lokalaugenscheines hat sich ergeben, dass die Haltestellenbereiche in Großpertenschlag sowie in Fichtenbach und Kronegg durch eine Sanierung ohne größeren Aufwand den gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden können.

Die Adaptierung der Haltestellen in Kleinpertenschlag wird aufgrund der dort bestehenden Besitzverhältnisse in der der Verhandlungsschrift festgehaltenen Art und Weise nicht umsetzbar sein. Eine eventuelle Verlegung dieser Haltestellenbereiche ist daher mit der zuständigen Abteilung des Landes NÖ noch abzuklären. Die Neugestaltung der Außenanlagen vor dem Gemeindeamt hat zur Folge, dass die Haltestelle „Altmelon Ortsmitte“ in Fahrtrichtung Arbesbach verlegt werden muss, da ansonsten ein Großteil der Parkflächen vor dem Gemeindeamt nicht ausgeführt werden könnten. Es ist daher beabsichtigt, die Haltestelle vor den bereits vor dem Volksschulgebäude vorhandenen Haltestellenbereich zu verlegen. Selbstverständlich werden wir auch dafür Sorge tragen, einen entsprechenden Aufenthaltsraum für die Schulkinder bereitzustellen, wobei beabsichtigt ist, dafür den ehemaligen Garderobenraum heranzuziehen.

Für die Sanierungsarbeiten soll nach Ansuchen beim Amt der NÖ Landesregierung die Straßenmeisterei Gr. Gerungs unterstützend herangezogen werden. Es wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die anfallenden Materialkosten in den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 aufzunehmen.

Punkt 12

Zeitschaltschloss für die Volksschule (Wartebereich Bus)

Aufgrund der Verlegung des Haltestellenbereiches der Haltestelle Altmelon Ortsmitte vor das Volksschulgebäude ist es erforderlich, zukünftig einen Wartebereich zu schaffen. Es ist beabsichtigt, den ehemaligen Garderobenraum der Volksschule als Warteraum für unsere Schüler einzurichten. Damit ein zeitgerechter Zugang zu dieser Räumlichkeit sichergestellt werden kann, ist es erforderlich, bei der Eingangstür in das Volksschulgebäude ein sogenanntes Zeitschaltschloss anzubringen.

Um das Zeitschaltschloss in das bereits bestehende i-LOQ Schließsystem der Gemeinde einbinden zu können, wurde ein telefonisches Angebot von der Firma Schloß & Riegl eingeholt, welches sich auf ca. € 3.000,- beläuft.

Da die Errichtung eines eigenen Wartehauses diese Kosten bei weitem übersteigen würde, stellt der Bürgermeister im Namen des Vorstandes den Antrag, die Eingangstür mit einem Zeitschaltschloss zu versehen und den Auftrag an die Fa. Schloß & Riegl zu vergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13

4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2016

Der Entwurf der geplanten 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 21.07.2021 bis 01.09.2021 im Gemeindeamt Altmelon öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Jedoch wurde eine mündliche Stellungnahme eingebracht.

In der mündlich eingebrachten Stellungnahme von Hr. Gottfried Leister (ein Aktenvermerk liegt hierzu vor) wird mitgeteilt, dass die Widmungsgrenze in der 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2016 in Bezug auf das Wertstoffsammelzentrum geändert werden sollte, da die Naturgrenze (mit Grenzsteinen) zwischen den Grundstücken 59, KG Perwolfs (Besitzer Tüchler Josef) und 1333, KG Altmelon (Besitzer Leister Gottfried) nicht mit dem Grundstückskataster übereinstimmt. Hierzu wurde eine Plandarstellung dem Aktenvermerk beigelegt.

Aufgrund der mündlich eingebrachten Stellungnahme von Hr. Leister wird die für das Wertstoffsammelzentrum vorgesehene Fläche in diesem Bereich um jenes Ausmaß verkleinert werden, das seitens Hr. Leister lt. Naturstand und der Grenzsteine dem Grundstück 1333 zugemessen werden muss. Die dementsprechend abgeänderte Plandarstellung liegt dem Gemeinderatsbeschluss bei.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), wurden mit Schreiben vom 30.09.2021 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten) Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader sowie des Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N (Bau- und Raumordnungsrecht) Herrn Dr. Werner Haas übermittelt.

Im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wird angeführt, dass es eines Streifens zwischen der aus Artenschutzsicht interessanten Bichlstruktur und dem Bauland-Sondergebietsareals bedarf. Dieser ist entweder als „Grünland-Grüngürtel“ oder „Grünland-Freihaltefläche“ festzulegen. Dadurch wird ein ökologischer Puffer zwischen dem Bichlareal und der Fläche des Wertstoffsammelzentrums eingezogen damit Störfaktoren aus dem Betrieb des Wertstoffsammelzentrums ferngehalten werden. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Festlegung des „Bauland-Sondergebietes-Wertstoffsammelzentrum“ auch im örtlichen Entwicklungskonzept durch die Ausweisung einer Sonderzone abgebildet wird. Bei Berücksichtigung der obigen Ausführungen zur Gewährleistung eines ökologischen Pufferstreifens kann dem Änderungsvorhaben der Marktgemeinde Altmelon an ihrem örtlichen Raumordnungsprogramm zugestimmt werden.

Aufgrund der Anmerkungen des Amtssachverständigen für Naturschutz wird im östlichen Bereich ein 5m breiter Streifen als Grünland-Freihaltefläche-Naturraum festgelegt. Dadurch ist der erforderliche Pufferbereich sichergestellt.

Im Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung wird zu Änderungspunkt A des örtlichen Entwicklungskonzeptes „Festlegung eines Sonderstandortes“ angemerkt:

In der Gemeinde Altmelon soll ein Standort für ein interkommunales Wertstoffsammelzentrum festgelegt werden. Im Umweltbericht wurden mögliche Standorte in einem Variantenvergleich untersucht und die Standortwahl begründet. Die Kriterien, welche für die Beurteilung der Varianten herangezogen wurden sind nicht zur Gänze nachvollziehbar. So wurde für Variante 2 die Lage an der B119 als negativ beurteilt, obwohl ebenso eine Ausfahrt an der Perwolfser Straße (ähnlich Variante 5) möglich wäre. Die Beurteilung der „Landschaftlichen Qualität“ wurde für die Varianten 2, 3 und 4 als „derzeit nicht beurteilbar“ eingestuft. Dadurch wird das Ergebnis insbesondere für Variante 2 verzerrt, da in diesem Bereich keine sensiblen Landschaftsbereiche betroffen sind. Die Geländeneigung wurde im Zuge einer Besprechung als positiv für die Errichtung eines Wertstoffsammelzentrums dargestellt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso diese Ausprägung im Umweltbericht negativ beurteilt wird.

Die „Räumliche Lage“ wurde lediglich hinsichtlich der Erreichbarkeit der Ortszentren der Hauptorte der Verbandsgemeinden dargelegt. Von einer Beurteilung der räumlichen Lage in Hinblick auf die funktionale, bauliche und topografische Situation wurde abgesehen. Ebenso wurde der Standort 2 aufgrund der Lage in einer Betriebsgebietserweiterungszone schlechter bewertet. Dies stellt jedoch explizit weder einen Nutzungskonflikt noch ein Störungspotential dar.

Im Zuge einer Besprechung am 1. September 2021 wurde eine diesbezügliche Überarbeitung der Unterlagen zugesagt. Einige der angemerkten Aspekte wurden eingearbeitet und die Variantenentscheidung umfassender erläutert. Die Bewertung der Varianten wurde nicht geändert. Es ist zu erwarten, dass bei einer entsprechenden Überarbeitung der Standort 2 als der geeignetste hervorgeht.

Seitens der Gemeinde wurde dieser Standort ursprünglich auch bevorzugt, jedoch konnte keine Verfügbarkeit für die Flächen erwirkt werden. Demgemäß soll nun der Standort 5 im örtlichen Entwicklungskonzept als Sonderstandort festgelegt werden. Seitens des Abfallverbandes wurde bereits eine Voruntersuchung der Tragfähigkeit des Untergrundes für den Nahbereich des Galgenbergbaches durchgeführt. Nach Rücksprache mit dem geologischen Dienst liegt mit dieser Erstabschätzung keine ausreichende Aussage zur Tragfähigkeit vor. Die Prüfung der Tragfähigkeit ist deshalb als Umsetzungsvoraussetzung zu formulieren. Für die Einmündung in die Perwolfser Straße und in der Folge in die B119 liegt bereits eine Stellungnahme der Straßenbauabteilung vor. Seitens der Straßenbauabteilung 7 besteht kein Einwand. Zum bestockten „Bichl“ östlich des Standortes ist ein entsprechender Abstand vorzusehen. Diese Zielsetzung scheint aufgrund des Darstellungsmaßstabes im örtlichen Entwicklungskonzept nicht auf. Eine entsprechende Berücksichtigung ist bei der Festlegung der Flächenwidmungen zu beachten. Da der Galgenbergbach im Nahbereich des Sonderstandortes situiert ist, wurden auch mögliche Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzung auf das Fließgewässer geprüft. Nach Aussagen des Ortsplaners besteht kein Risiko einer Beeinträchtigung für das angrenzende Fließgewässer.

Als Schlussfolgerung wird zu Änderungspunkt A dargelegt, dass die Erforderlichkeit der Standortwahl dargelegt wurde. Die Prüfung der Tragfähigkeit ist in die Darstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes als Umsetzungsvoraussetzung aufzunehmen. Bei der Umsetzung sind entsprechende Abstände zum angrenzenden Biegl sowie zum Galgenbergbach zu beachten. Darüber hinaus bestehen keine Widersprüche zu den Planungsvorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes.

Zu Änderungspunkt 1 des Flächenwidmungsplans bestehen gemäß der Amtssachverständigen für Raumordnung keine Widersprüche zu den Planungsvorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes.

Hinsichtlich Änderungspunkt 2 des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass entsprechend der Standortfestlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept der Standort für das interkommunale Wertstoffsammelzentrum im Flächenwidmungsplan als Bauland-Sondergebiet-Wertstoffsammelzentrum festgelegt werden soll. Die Standortvoraussetzungen wurden im Erläuterungsbericht dargelegt. Zu einigen Themen werden folgende Ergänzungen angeführt:

- Das Flächenausmaß orientiert sich im Nutzungskonzept des Abfallverbandes und ist im Vergleich zu anderen interkommunalen Standorten eher gering.
- Im südlichen Bereich, welcher mit einer Meliorationsanlage überlagert, sind Rangier- und Grün-/Strauchschnittplätze vorgesehen. Dieser Bereich wurde bereits von den Hydroingenieuren hinsichtlich der Tragfähigkeit vorgeprüft (Lastplattenversuche). Nach Rücksprache mit dem geologischen Dienst reichen diese Voruntersuchungen für eine Beurteilung der Baulandeignung nicht aus. Wie bereits bei der Beurteilung der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes dargelegt ist daher vor der Umwidmung eine geologisch-geotechnische Prüfung durchzuführen.
- Darüber hinaus ist bei der Umsetzung im Zuge der Baumaßnahmen auf die bestehenden Drainageanlagen Bedacht zu nehmen.
- Im Bereich der Perwolfser Straße wird eine Abtretung ins öffentliche Gut vorgesehen um dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden. Die Straßenbreite der Gemeindestraße soll in diesem Bereich mit mind. 11 m sichergestellt werden.
- Die Aus- und Einfahrt des Wertstoffsammelzentrums ist im Westen geplant. Dadurch wird ein größtmöglicher Abstand zum artenschutzrelevanten Bichl gewahrt.
- Zwischen dem Bauland und dem Bichl wird ein Freihaltebereich (oder Grüngürtel) mit mind. 5 m festgelegt um diesen Abstand auch künftig zu gewährleisten. Entsprechende Vorgaben sind dem naturschutzfachlichen Gutachten zu entnehmen.

- Die Fläche wird vom Abfallverband Waldviertel angekauft. Zur Sicherstellung der Baulandmobilisierung wird die Fläche befristet gewidmet. Eine entsprechende Nachfolgewidmung ist in der Plandarstellung noch zu ergänzen (z.B.: Gif).
- Die Grundausstattung (Wasser, Kanal) wird, entsprechend einem Schreiben der Gemeinde (vom 08.09.2021) mit einem Anschluss an das öffentliche Netz gewährleistet. Eine Anbindung an das Stromnetz ist ebenfalls möglich.

Darüber hinaus wurden alle Standortvoraussetzungen im Erläuterungsbericht des Ortsplaners dargelegt.

Als Schlussfolgerung wird angeführt, dass für eine abschließende Beurteilung eine geologisch-geotechnische Untersuchung vorzulegen ist.

Weiters wird zu Änderungspunkt 2 zur Abänderung der Zusatzbezeichnung des „Bauland-Sondergebietes-Wertstoffsammelzentrum“ im Norden Altmelons in „Bauland-Sondergebiet-kommunale Einrichtungen“ angeführt, dass der bisher vorgesehene Standort für ein kommunales Wertstoffsammelzentrum nicht mehr erforderlich ist. Aufgrund der Entwicklung des Bauhofes beabsichtigt die Gemeinde das Sondergebiet für einen Ausbau des Bauhofes und weitere kommunale Einrichtungen vorzusehen. Welche anderen kommunalen Einrichtungen noch geplant sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Da mit dem Zusatz „kommunale Einrichtungen“ die Nutzungsmöglichkeiten jedoch sehr eng gefasst sind, bestehen keine Widersprüche zu dieser Formulierung. Darüber hinaus ist, aufgrund der beengten Zufahrtssituation sowie der naturräumlichen Situation, ein umfangreicher Ausbau dieses Standortes nicht möglich. Diese Situation wurde bei der Standortbegründung des interkommunalen Wertstoffsammelzentrums dargelegt. Zur Änderung der Zusatzbezeichnung bestehen keine Widersprüche zu den Planungsvorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes.

Aufgrund der Anmerkungen der Amtssachverständigen für Raumordnung hinsichtlich des Umweltberichtes wurden der Umweltbericht dementsprechend überarbeitet und liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Im örtlichen Entwicklungskonzept wird der artenschutzrelevante Bichl entsprechend der Anmerkungen der Amtssachverständigen (Raumordnung und Naturschutz) durch einen Grüngürtel gepuffert. Die Sonderzone soll weiterhin (wie öffentlich aufgelegt) im örtlichen Entwicklungskonzept als Planungsabsicht für eine Baulandwidmung ausgewiesen bleiben und wird jedoch um die textliche Zusatzfestlegung „Baulandwidmung nach Sicherstellung der Tragfähigkeit“ ergänzt. Somit ist klar definiert, dass die Baugrundeignung (Tragfähigkeit) vor einer Baulandwidmung in diesem Bereich geprüft werden muss. Demnach steht der geplante Änderungspunkt A nach den Abänderungen zum Gemeinderatsbeschluss nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.

Weiters wird im Gutachten der Amtssachverständigen auf die Tragfähigkeit bei einer Baulandwidmung verwiesen. Hierbei müsste bei einer Baulandwidmung die Tragfähigkeit zum Zeitpunkt der Widmung nachgewiesen sein. Weitere Widersprüche zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wurden im Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung nicht vorgebracht.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Umwidmung für das Wertstoffsammelzentrum ist daher vorgesehen, die Tragfähigkeit im nachfolgenden Bauverfahren nachzuweisen und daher im Widmungsverfahren statt des Bauland-Sondergebiet-Wertstoffsammelzentrums (BS-Wertstoffsammelzentrum) nunmehr Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga) auszuweisen. Die Widmung „Grünland-Abfallbehandlungsanlagen“ ist gemäß NÖ Raumordnungsgesetz §20 Abs. 2 Zi. 13 für Flächen vorgesehen, die der Sortierung, Aufbereitung, Verwertung und sonstigen Behandlung und der Ablagerung (Deponierung) von Abfallstoffen dienen.

Das Deponiegut sowie die Art der Verwendung darf von der Gemeinde im Flächenwidmungsplan festgelegt werden. Somit kann die Sortierung und kurzfristige Lagerung von Abfällen (Wertstoffen) auch im Rahmen der Widmung „Grünland-Abfallbehandlungsanlage“ erfolgen.

Aufgrund der Abänderung der Widmungsfestlegungen nach der erfolgten Auflage in diesem Bereich wurde eine Einverständniserklärung des Eigentümers eingeholt. Diese liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Abänderungen zum aufgelegten Entwurf:

Änderungspunkte A und 2:

Entsprechend der Anmerkungen der Amtssachverständigen für Naturschutz bzw. Raumordnung wird zur Freihaltung eines Pufferbereichs zum östlich gelegenen Biotopkomplex (Grobgesteinsblöcke, verschiedene Gehölze,...) ein 5 Meter breiter Streifen als Grünland-Freihaltefläche-Naturraum (Gfrei-N) festgelegt. Dadurch wird ein Heranrücken des Wertstoffsammelzentrums sowie eine Bebauung dieses Bereichs verhindert.

Weiters wird die Straßenbreite der Gemeindestraße „Perwolfs“ im Bereich des Wertstoffsammelzentrums aufgeweitet um eine funktionsgerechte Verkehrsanbindung sicherzustellen. Die Freihaltefläche sowie die verbreiterte Gemeindestraße werden auch im örtlichen Entwicklungskonzept (Änderungspunkt A) dargestellt.

Im Unterschied zum Auflageentwurf wird im Flächenwidmungsplan statt „Bauland-Sondergebiet-Wertstoffsammelzentrum“ nunmehr „Grünland-Abfallbehandlungsanlage“ ausgewiesen. Im örtlichen Entwicklungskonzept soll jedoch weiterhin die im Auflageentwurf vorgesehen Sonderzone festgelegt bleiben, jedoch wird diese um die textliche Festlegung „Baulandwidmung nach Sicherstellung der Tragfähigkeit möglich“ ergänzt. Dadurch wird klargestellt, dass die Tragfähigkeit bei einer etwaigen späteren Umwidmung in „Bauland-Sondergebiet-Wertstoffsammelzentrum“ sichergestellt sein muss.

Aufgrund der mündlich eingebrachten Stellungnahme von Hr. Gottfried Leister wird die Fläche für das regionale Wertstoffsammelzentrum im Südwesten der geplanten Umwidmung kleinflächig reduziert um dem Naturstand (und den vorhandenen Grenzsteinen) Rechnung zu tragen.

Die abgeänderten Plandarstellungen liegen dem Gemeinderatsbeschluss bei.

Aufgrund der Thematiken der beiden Änderungspunkte sollen diese in getrennten Verordnungen (Verordnung A und B) beschlossen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Änderungspunkt 1 der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2016 mittels folgender Verordnung A zu beschließen:

Verordnung A

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Altmelon (Änderungspunkt 1)** die auf der Plandarstellung durch rote dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Altmelon während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Änderungspunkte A (örtliches Entwicklungskonzept) und 2 (Flächenwidmungsplan) der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2016 unter der Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungen mittels folgender Verordnung B zu beschließen:

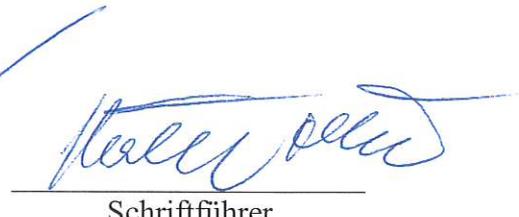
Verordnung B

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Altmelon und Perwolfs (Änderungspunkt 2)** die auf der Plandarstellung durch rote dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für einen Bereich der **Katastralgemeinde Perwolfs (Änderungspunkt A)** abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung ausgeführt.
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung bzw. als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Altmelon während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 17.12.2021 2021 genehmigt.


Bürgermeister


Schriftführer


Gemeinderat


Gemeinderat